Sitzung vom 26. Januar 2021

Beschl. Nr. 2021-38

0.12.1 Zweckverbände

Totalrevision Statuten ZV ARA Sihltal; Abstimmungsempfehlung

Ausgangslage

Das neue Gemeindegesetz des Kantons Zürich enthält unter anderem veränderte Bestimmungen für die Zweckverbände. Aus diesem Grund sind sämtliche Zweckverbände angehalten, ihre Rechtsgrundlagen bis spätestens 2022 zu überarbeiten.

Die Stadt Adliswil ist Mitglied des Zweckverbands Abwasserreinigungsanlagen (ARA) Sihltal. Die ARA-Kommission hat am 4. November 2019 die totalrevidierten Statuten nach einer Vorprüfung durch das Gemeindeamt Zürich (GAZ) genehmigt und zuhanden der Verbandsgemeinden verabschiedet. Der Stadtrat hat mit Beschluss 2019-382 vom 18. Dezember 2019 dem Grossen Gemeinderat zuhanden der Verbandsgemeinde beantragt, die Totalrevision der Statuten zu genehmigen. Mit Beschluss vom 5. Februar 2020 empfiehlt der Grosse Gemeinderat den Stimmberechtigten, die revidierten Statuten des Zweckverbands ARA Sihltal vom 4. November 2019 anzunehmen.

Wegen der Corona-Pandemie musste die ursprünglich für den 17. Mai 2020 vorgesehene Urnenabstimmung auf 2021 verschoben werden.

Im Kontext einer Vorprüfung von anderen Zweckverbandsstatuten durch das GAZ wurden auch die Statuten der ARA Sihltal nochmals konsultiert. Das GAZ hat dabei Absatz 3 von Artikel 36 (Finanzierung der Investitionen) als nicht genehmigungsfähig deklariert.

Erwägungen

Die Rückmeldung vom GAZ nach zusätzlichen telefonischen Abklärungen hat ergeben, dass der strittige Absatz sinngemäss mit «Kapitalfolgekosten» anstelle «Investitionen» in das Kapitel Betriebskosten (Art. 35) verschoben werden kann.

Neu sollen Art. 35 und Art. 36 wie folgt lauten (Änderungen gelb hinterlegt):

Art. 35 Finanzierung der Betriebskosten

- ¹ Der Zweckverband unterhält und betreibt (gemäss Anlage 4):
 - 1. die ARA
 - 2. die Anlagesteuerung
 - 3. Sonderbauwerke mit maschinellen Einrichtungen.

² Der Zweckverband strebt eine ausgeglichene Rechnung an und belastet seine Leistungen den Verbandsgemeinden nach dem Verursacher- und dem Kostendeckungsprinzip.

³ Die Stadt Adliswil erhält zulasten der Betriebsrechnung eine von der Kommission beantragte und von den Gemeinden genehmigte Pauschalentschädigung für die Führung des Sekretariates und der



Verbandsrechnung sowie der Rechnungskontrolle.

- ⁴ Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten des Zweckverbands werden von den Verbandsgemeinden aufgrund des abflussrelevanten Wasserverbrauchs und der abflussrelevanten Oberfläche im Einzugsgebiet (nach den reduzierten Flächen der Regenbecken) getragen. Der Wasserverbrauch wird mit 80% und die abflussrelevante Fläche mit 20% bewertet. Der Wasserverbrauch wird von der Kommission jährlich aufgrund der aktuellen Erhebungen per 31. Dezember berechnet. Das Vollzugsreglement regelt die Details der Berechnung und Erhebung, einschliesslich Starkverschmutzer und berücksichtigt das Modell des Verbands Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute.
- ⁵ Die Aufwendungen, welche für die Reinigung von speziell verschmutzten Abwässern entstehen, die bei der ARA besondere Einrichtungen erfordern oder vermehrte Betriebskosten verursachen, trägt diejenige Gemeinde, welche diese Abwässer einleitet.
- ⁶ Können ausserordentliche Ausbauten und Optimierungen eindeutig einem Verursacher zugewiesen werden, so sind die dadurch ausgelösten Kapitalfolgekosten durch die Gemeinde zu tragen, welche diese Abwässer des Verursachers einleitet.
- ⁷ Der Verteilschlüssel wird von der Kommission jährlich aufgrund der aktuellen Erhebungen auf den 31. Dezember berechnet.

Art. 36 Finanzierung der Investitionen

- ¹ Der Zweckverband erstellt und bezahlt Investitionen in (gemäss Anlage 4):
 - 1 die ARA
 - 2. den Verbandskanal
 - 3. die Anlagesteuerung der Sonderbauwerke
- ² Die übrigen Investitionen in die Sonderbauwerke gehen zu Lasten der Standortgemeinde.
- 3 Können ausserordentliche Ausbauten und Optimierungen eindeutig einem Verursacher zugewiesen werden, so sind die dadurch ausgelösten Investitionen durch die Gemeinde zu tragen, welche diese Abwässer des Verursachers einleitet.
- ³ Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren.
- ⁴ Darlehen einzelner Gemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.

Gemäss nochmaligen Abklärungen mit dem GAZ sind die Anpassungen in Art. 35 und 36 in dieser Form genehmigungsfähig. Alle übrigen Bestimmungen der totalrevidierten Statuten der ARA Sihltal vom 4. November 2019 bleiben unverändert.

Die ARA-Kommission hat den Änderungen in Art. 35 und 36 der Statuten mit Zirkularbeschluss vom 25. Januar 2021 zugestimmt.

Zuständigkeit

Gemäss § 79 Gemeindegesetz ist über Verbandsstatuten oder Änderungen an Verbandsstatuten an der Urne zu entscheiden. Bei der Statutenänderung handelt es sich um eine Abstimmung des Zweckverbands, auch wenn die Urnenabstimmungen in den jeweiligen



2021-38

Verbandsgemeinden durchgeführt werden (§ 12 Abs. 1 Bst. c Gesetz über die politischen Rechte). Dem Grossen Gemeinderat steht, gestützt auf Art. 33 Ziff. 3 Gemeindeordnung der Stadt Adliswil, ein Antragsrecht auf Annahme oder Ablehnung der revidierten Statuten zu.

Die Urnenabstimmung ist in allen Verbandsgemeinden am 13. Juni 2021 vorgesehen. Die Statuten sollen nach Zustimmung durch die Verbandsgemeinden sowie nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2022 in Kraft treten.

Auf Antrag der Ressortvorsteherin Werkbetriebe fasst der Stadtrat, gestützt auf Art. 47 Ziff. 13 Gemeindeordnung, folgenden

Beschluss:

- Dem Grossen Gemeinderat werden zuhanden der Verbandsgemeinde folgende Anträge unterbreitet:
 - Die Totalrevision der Statuten des Zweckverbands ARA Sihltal wird gemäss Beilage (Entwurf Statuten gemäss Entscheid ARA-Kommission vom 4. November 2019 mit Anpassungen gemäss Entscheid ARA-Kommission vom 25. Januar 2021) genehmigt.
 - II. Die ARA-Kommission wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen an den Statuten, die sich im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch den Regierungsrat ergeben, in eigener Kompetenz vorzunehmen.
- 2 Dieser Beschluss ist öffentlich.
- 3 Mitteilung an:
 - 4.1 Grosser Gemeinderat
 - 4.2 Stadtrat
 - 4.3 Betriebsleiter ARA Sihltal
 - 4.4 Kommission ARA Sihltal (mit separatem Schreiben)
 - 4.5 Verbandsgemeinden Langnau am Albis und Thalwil (mit separatem Schreiben)

Stadt Adliswil

Stadtrat

Farid Zeroual Stadtpräsident Thomas Winkelmann Stadtschreiber
